Abfuhrordnung

der Marktgemeinde Tamsweg

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBI. 35/1999 idgF. (S.AWG) hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Tamsweg in ihrer Sitzung vom 15.12.2025 folgende

Abfallabfuhrordnung

beschlossen:

Für die Erfassung von Siedlungsabfällen (gem. § 1 Abs.4 S.AWG) aus privaten Haushalten und anderer Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (insbesondere aus Betrieben, Anstalten und anderen Arbeitsstätten) gelten folgende Bestimmungen:

§ 1 Abfallabfuhr der Gemeinde

(1) Kommunale Erfassungspflicht:

In Erfüllung der kommunalen Erfassungspflicht gem. § 9a, § 10 und § 11 S.AWG 1998 idgF sowie §28 und 28a AWG 2002 idgF. werden nachstehende Abfälle wie folgt gesammelt:

Abfallbezeichnung	**Populärbezeichnung**	**Art der Sammlung bzw Sammeleinrichtung**
Gemischte Siedlungsabfälle	Restmüll, Hausabfall	Abholung von der Liegenschaft Abholung von definierten Sammelstellen (gemäß § 10 Abs 5 S.AWG) gemäß **Anlage C**
Sperrige Siedlungsabfälle	Sperrmüll	an den von der Gemeinde jährlich angekündigten Terminen, Freimenge siehe **Anlage D;** *) Abgabe am Recyclinghof; 3-mal jährlich zu den im Abfuhrplan festgelegten Terminen *) mobile Sammlung für Personen, denen eine Anlieferung zum Recyclinghof nicht zumutbar, ist; 3-mal jährlich zu den im Abfuhrplan festgelegten Terminen
Sperrige Siedlungsabfälle aus Metall	Altmetall	Abgabe am Recyclinghof

Sperrige Siedlungsabfälle aus Holz	Altholz	Abgabe am Recyclinghof
Getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Altpapier	Altpapier	Abgabe bei Sammelinseln Abgabe am Recyclinghof
Getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Alttextilien	Altkleider	Abgabe am Recyclinghof
(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Küchenabfälle	Biomüll	*) Abholung von der Liegenschaft mit Mengenbeschränkung; *) Eigenkompostierung
(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Garten- und Grünabfälle	Baum- und Strauchschnitt, Grünschnitt, Gartenabfälle	*) Abgabe am Recyclinghof *) Eigenkompostierung
Problemstoffe		Abgabe bei stationären Problemstoffsammelstellen beim Recyclinghof
Elektro- und Elektronikaltgeräte	Elektroklein- und Großgeräte, Kühl-, Gefrier- und Bildschirmgeräte, Leuchtstofflampen	Abgabe beim Recyclinghof
Gerätebatterien	Konsumbatterien, Lithiumbatterien	Abgabe beim Recyclinghof
Pflanzliche und tierische Öle und Fette	Altspeisefett, Öli	Abgabe beim Recyclinghof
Abfälle für die Vorbereitung zur Wiederverwendung	Re-use fähige Produkte Gegenstände	Abgabe beim Recyclinghof

Die in **Anlage A und D** festgelegten zusätzlichen Vorgaben für die Anlieferung sowie maximal zulässige Anliefermengen sind zu beachten.

(2) Individuelle Entsorgungspflicht:

Darüber hinaus bietet die **Gemeinde auf freiwilliger Basis und jederzeit widerrufbar** die Erfassung folgender Abfälle, die der individuellen Entsorgungspflicht gem. § 12 Abs.9 S.AWG 1998 idgF. unterliegen, am Recyclinghof (und ggf. für Haushaltsverpackungen auf Sammelinseln) der Gemeinde gemäß nachstehender Tabelle an:

Abfallbezeichnung	**Populärbezeichnung**	**Art der Sammlung bzw Sammeleinrichtung**
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	Kartonagen	Abgabe bei Sammelinseln Abgabe am Recyclinghof

Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Glas	Altglas	Abgabe bei Sammelinseln Abgabe am Recyclinghof
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Kunststoff bzw. Verbundstoffen	Plastikverpackungen, Leichtverpackungen, Plastikflaschen, Plastikfolien	Abgabe am Recyclinghof System „Gelber Sack“
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Metall	Dosen	Abgabe beim Recyclinghof System „Gelber Sack“

Die in **Anlage D** festgelegten zusätzlichen Vorgaben für die Anlieferung sowie maximal zulässige Anliefermengen sind zu beachten.

§ 2 Allgemeine Pflichten der Liegenschaftseigentümer

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben sich der Sammeleinrichtungen gem. § 1 Abs 1 zu bedienen. Dabei ist davon auszugehen, dass Abfälle, die durch die Gemeinde zu erfassen sind, in jedem Haushalt, in jeder Anstalt sowie in jedem Betrieb oder sonstigen Arbeitsstätte anfallen. Diese Vermutung gilt nicht, wenn der Inhaber eines Betriebes oder einer sonstigen Arbeitsstätte mit nicht mehr als einem Mitarbeiter, der nicht an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte gemeldet sein darf, der Gemeinde nachweist, dass eine gesonderte abfallwirtschafts- und gebührenrechtliche Behandlung des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte nicht gerechtfertigt ist. Voraussetzung ist, dass der Inhaber seinen Hauptwohnsitz an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte hat. Der nicht an der betreffenden Adresse gemeldete Mitarbeiter ist bei der Ermittlung der Haushaltsgröße mit einzubeziehen. (gemäß § 12 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz idgF.)

(2) Privatrechtliche Vereinbarungen eines Liegenschaftseigentümers mit einem Dritten über die getrennte Erfassung oder Miterfassung von Abfällen, für die die Gemeinde gesonderte Einrichtungen (gem. § 1 Abs 1) anbietet, sind unwirksam.

(3) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften gem. § 4 Abs 3 und 4 iVm § 5 der Abfuhrordnung aufzustellen und zu den im Abfuhrplan (**Anlage B**) festgelegten Zeitpunkten am bestimmten Aufstellungsort (§ 5 Abfuhrordnung, **Anlage B und C**) zur Entleerung bereitzuhalten.

(4) Die Liegenschaftseigentümer haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der mit der Erfassung betrauten Einrichtungen zum Zweck der Entleerung der Sammeleinrichtungen zu dulden.

(5) Verboten sind:

1. das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehene Sammeleinrichtungen;
2. das Einbringen noch heißer Abfälle in Sammeleinrichtungen;
3. das Einstampfen (Einpressen) von Abfällen in die Sammeleinrichtungen;
4. das Ausleeren oder das Durchsuchen von Sammeleinrichtungen ohne wichtigen Grund.

Die Verbote gelten sowohl bei Sammeleinrichtungen auf den einzelnen Liegenschaften als auch für Sammeleinrichtungen zur öffentlichen Benützung.

(6) Soweit gemäß den §§ 10 und 11 S.AWG 1998 idgF eine Verpflichtung zur Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde besteht oder von dieser getrennte Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen bereitgestellt werden, geht der Abfall mit der Einbringung in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

(7) Beim Eigentumsübergang gemäß Abs. 6 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit weiterhin für Schäden, die bei der Erfassung oder Behandlung von Abfällen durch deren Einbringung in hierfür nicht vorgesehene Sammeleinrichtungen verursacht werden.

§ 3 Anforderungen an Sammeleinrichtungen für gemischte und biogene Siedlungsabfälle

(**1)** Die für die fortlaufende Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll/Hausmüll) bestimmten Behälter müssen aus entsprechend widerstandsfähigem und dauerhaftem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass bei ihrer bestimmungsgemäßen Benützung unnötiger Lärm vermieden wird. Sie haben einen dicht schließenden, mit dem Behälter verbundenen Deckel sowie entsprechende Griffe zur leichten Handhabung aufzuweisen. Folgende Arten von Behälter sind zu verwenden:

Art des Behälters	**Größe**
ÖNORM EN 840-1	60 l
ÖNORM EN 840-1	80 l
ÖNORM EN 840-1	120 l
ÖNORM EN 840-1	240 l
ÖNORM EN 840-1	360 l
ÖNORM EN 840-3	770 l
ÖNORM EN 840-3	1100 l
Sammelsack	60 l
Sammelsack	110 l

Die genannten Sammeleinrichtungen dürfen ausschließlich über die Gemeinde bezogen werden.

(2) Für die fortlaufende Sammlung der biogenen Siedlungsabfälle sind folgende Arten von Behälter zu verwenden:

Art des Behälters	**Größe**
ÖNORM EN 840-1	120 l

Die genannte Sammeleinrichtung darf ausschließlich über die Gemeinde bezogen werden.

(3) Die genannten Sammeleinrichtungen (Behälter) sind mit einem Klebeetikett laut **Anlage E** zu versehen.

§ 4 Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen

(1) Gemischte Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 idgF.) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) wird folgendes zu Grunde gelegt:

Durchschnittliches Aufkommen an gemischten Siedlungsabfällen in der Gemeinde	112,74 2,17	Kg pro Einwohner pro Jahr Kg pro Einwohner und Woche
Wöchentliches Vorhaltevolumen	15	Liter pro Einwohner und Woche

Unter Berücksichtigung des Anteils an anderen Abfällen, die den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind, am Gesamtaufkommen der gemischten Siedlungsabfälle reduziert sich das wöchentliche Vorhaltevolumen auf 5 Liter pro Einwohner und Woche.
Aus diesem wöchentlichen Vorhaltevolumen pro Einwohner und Woche ergibt sich folgende Behältergröße, Behälteranzahl und Entleerungshäufigkeit:

Bei privaten Objekten und Geschoßwohnbauten:

Anzahl der mit Hauptwohnsitz im Haushalt gemeldeten Personen	Größe	Häufigkeit der Entleerung
1 Person	60 l	4-wöchentlich
2-4 Personen	80 l	4-wöchentlich
ab 5 Personen	120 l	4-wöchentlich
Mehrparteienhaus/pro Person	10 l	2-wöchentlich

Privater Haushalt (Zweitwohnsitz)	Größe	Häufigkeit der Entleerung
pro Wohneinheit	60 l oder 5 Abfallsäcke à 60 l pro Jahr	lt Abfuhrplan

Bei sonstigen Betrieben und Arbeitsstätten:

Anzahl der vollbeschäftigten Mitarbeiter	Größe	Häufigkeit der Entleerung
je angefangene 10 Mitarbeiter	60 l bzw. durchschnittliches Abfallaufkommen der letzten Jahre	4- wöchentlich

Bei Beherbergungsbetrieben und Anstalten:

Anzahl der zur Verfügung stehenden Betten	Größe	Häufigkeit der Entleerung
je angefangene 10 Betten	20 l bzw. durchschnittliches Abfallaufkommen der letzten Jahre	4- wöchentlich

bei Gastronomiebetrieben:

Anzahl der im Gastlokal zur Verfügung stehenden Sitzplätze	Größe	Häufigkeit der Entleerung
pro Sitzplatz	2 l bzw. durchschnittliches Abfallaufkommen der letzten Jahre	lt. Abfuhrplan

bei Campingplätzen:

Anzahl der zur Verfügung stehenden Stellplätze	Größe	Häufigkeit der Entleerung
pro Stellplatz	20 l bzw. durchschnittliches Abfallaufkommen der letzten Jahre	4-wöchentlich

sonstige Objekte (Hütten etc):

	Größe	Häufigkeit der Entleerung
	60 l oder 5 Abfallsäcke à 60 l pro Jahr	lt. Abfuhrplan

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Wird in Ausnahmefällen zur vollständigen Aufnahme der gemischten Siedlungsabfälle mit den dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen nicht das Auslangen gefunden, haben sich die Beteiligungspflichtigen ausschließlich der von der Gemeinde dafür angebotenen Abfallsäcke zu bedienen.

(2) Biogene Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend dem wöchentlichen Vorhaltvolumen für die Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen.

Als Bedarf für das wöchentliche Vorhaltevolumen für die Sammlung von biogenen Siedlungsabfällen (Biomüll) gilt die für gemischte Siedlungsabfälle vorgeschriebene Sammeleinrichtung geteilt durch deren Entleerungshäufigkeit.

(3) Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

(4) Ausgenommen von der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) sind jene Liegenschaftseigentümer, deren biogene Siedlungsabfälle nachweislich auf der Liegenschaft oder einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft in zulässiger Weise kompostiert werden (Eigenkompostierung) und eine rechtsgültige Verpflichtungserklärung gem. **Anlage F** vorliegt.

§ 5 Auf- und Bereitstellung der Sammeleinrichtungen

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus §4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften aufzustellen und zu den im Abfuhrplan (**Anlage B**) festgelegten Zeitpunkten zur Entleerung bereitzuhalten. Die Behälter sind von den Liegenschaftseigentümern am Vorabend oder am Tag der Sammlung bis 06.00 Uhr am Straßenrand oder an den von der Gemeinde festgelegten Sammelstellen **(Anlage C)** bereitzustellen. Die Bereitstellung zur Sammlung hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(2) Die Liegenschaftseigentümer haben die Behälter an einer den Benützern leicht zugänglichen, windgeschützten Stelle so aufzustellen, dass eine unnötige Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft, insbesondere durch Geruch, Lärm oder Staub vermieden und das Ortsbild nicht unnötig beeinträchtigt wird. Die Behälter sind geschlossen zur Sammlung bereitzustellen. Nach erfolgter Sammlung sind die geleerten Behälter möglichst rasch wieder zum Aufstellungsort zurückzubringen.

(3) Sammelbehälter sowie deren Aufstellungsorte sind bei Bedarf von den Liegenschaftseigentümern zu reinigen.

(4) In den lt. **Anlage C** aufgelisteten Gemeindeteilen erfolgt die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle sowie biogenen Siedlungsabfälle nicht direkt von den einzelnen Liegenschaften. Die Beteiligungspflichtigen haben die gemischten Siedlungsabfälle sowie biogenen Siedlungsabfälle bei den in **Anlage C** definierten Sammelstellen am Vorabend oder am Tag der Sammlung bis 06.00 Uhr bereitzustellen.

§ 6 Gebühren und Tarife

(1) Liegenschaftseigentümer (Gebührenschuldner) haben für die Erfassung und Behandlung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen, für die Erfassung und Behandlung von

Altstoffen oder sonstigen Abfällen, für die Erfassung und Behandlung von Problemstoffen, Entfernung unzulässiger Abfallablagerungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung und Abfallvermeidung eine Abfallwirtschaftsgebühr als Gemeindeabgabe zu entrichten.

(2) Der Gebührenanspruch auf die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr entsteht mit dem Beginn jenes Monats, das auf das Entstehen der Verpflichtung zur Teilnahme an der Erfassung durch die Gemeinde folgt. Änderungen in den für die Gebührenberechnung maßgeblichen Umständen werden mit Beginn des darauffolgenden Monats wirksam.

(3) Die Gemeinde setzt für jedes Kalenderjahr das Jahreserfordernis (gem. § 19 Abs 3 S.AWG) und die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die allfällige Zusatzgebühr fest.

Die Gemeindevertretung fasst einen Haushaltsbeschluss, der die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr (und allfälliger Zusatzgebühren) beinhaltet und veröffentlicht diesen zusätzlich zur Kundmachung (gemäß Gemeindeordnung) auf folgender Internetseite der Marktgemeinde Tamsweg: www.tamsweg.at. Die Gemeinde legt die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr in Form einer Leistungsgebühr und einer Bereitstellungsgebühr fest.

(4) Beteiligungspflichtige, die von der Pflicht zur Teilnahme an der Erfassung (von Siedlungsabfällen) durch die Gemeinde befreit sind, haben 30% der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr und allfälligen Zusatzgebühr zu entrichten.

(5) Die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sind so festzusetzen, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren das zu erwartende Jahreserfordernis gem. § 19 Abs 3 S.AWG nicht mehr überschreitet, als sich aus einer auf Grund des § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erlassenen bundesgesetzlichen Ermächtigung ergibt.

(6) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr sind dem Gebührenschuldner vom Bürgermeister vorzuschreiben. Die Vorschreibung hat in Teilzahlungen zu erfolgen, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerzahlungen auf Grund des § 29 Abs 1 Grundsteuergesetz 1955 idgF fällig werden.

(7) Die Schwellenwerte und Tarife der Zusatzgebühren für sperrige Siedlungsabfälle und biogene Siedlungsabfälle gemäß § 18 Abs.1a S. AWG legt die Gemeinde lt. **Anlage A** fest.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Abfuhrordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Abfuhrordnungen der Marktgemeinde Tamsweg außer Kraft.

Anlagen:

A) Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die allfällige Zusatzgebühr
B) Abfuhrplan
C) Definition von Sammelstellen zur Abholung der gemischten Siedlungsabfälle und der biogenen Siedlungsabfälle
D) Vorgaben für die Anlieferung sowie maximal zulässigen Anliefermengen am Recyclinghof und der mobilen Sammlung
E) Klebeetiketten für Sammeleinrichtungen
F) Verpflichtungserklärung zur biogene Siedlungsabfälle („Eigenkompostierung“)

Anlage A zur Abfuhrordnung der Marktgemeinde Tamsweg

Tarife

Die Gebühren werden von der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Tamsweg jährlich neu beschlossen und mit dem Haushaltsbeschluss rechtszeitig vor Jahresbeginn ordnungsgemäß kundgemacht.

Schwellenwert und Tarife für die Zusatzgebühren:

Abfälle	**Schwellenwert (max Anliefermenge)**	**Tarif der Zusatzgebühr (ab Überschreiten des Schwellenwertes)**
Sperrige Siedlungsabfälle	8 m^3 pro Jahr	€ 20,-- brutto pro m^3
Biogene Siedlungsabfälle	bei Überschreiten des festgelegten Vorhalte-volumens gemäß § 4 Abs 2	€ 10,80 brutto pro 120 l Behälter

Sämtliche in dieser Abfuhrordnung und den beiliegenden Anhängen festgesetzten Gebühren, Tarife und Freimengen gelten zum Zeitpunkt der Kundmachung der Abfuhrordnung und können durch den jährlichen Haushaltsbeschluss der Gemeindevertretung (Verordnung der Gemeindevertretung) geändert werden. Die Kundmachung der jeweils geltenden Tarife erfolgt mitsamt dem Haushaltsbeschluss.

Anlage B zur Abfuhrordnung der Marktgemeinde Tamsweg

Abfuhrplan

Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle sowie der biogenen Siedlungsabfälle erfolgt im gesamten Gemeindegebiet laut einer Jahresliste, in der die Abfuhrtage angeführt sind.

Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle erfolgt **lt. Abfuhrplan**
14-tägig oder 4-wöchentlich jeweils in der Zeit von **06.00 Uhr bis 19.00 Uhr**.
Der Abfuhrplan ist ersichtlich auf www.tamsweg.at

Die Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle erfolgt **lt. Abfuhrplan** jeweils
am Dienstag wöchentlich oder 14-tägig jeweils in der Zeit von **06.00 Uhr bis 19.00 Uhr**.
Der Abfuhrplan ist ersichtlich auf www.tamsweg.at

<u>Anlage C</u> zur Abfuhrordnung der Marktgemeinde Tamsweg

Definition von Sammelstellen

Folgende Gemeindeteile bzw Beteiligungspflichtige haben die gemischten Siedlungsabfälle sowie biogenen Siedlungsabfälle bei den angeführten Sammelstellen bereitzustellen.

Ortschaften/Ortsteil	**Sammelstellen**
Lasaberg	Lueg-Ebene
Gensgitsch	Moos
Traning	Haus der Begegnung in Sauerfeld
Refling, Haiden	Kreuzung Preberstraße
Wölting	Mörtenbauer Wölting
Burgstall	Dicktenweg Burgstall
Keusching	Abzweigung Bundesstraße
Seetal	Abzweigung Bundesstraße
Haiden	Haiderbauer – Ferner, Haiden
Am Leonhardsberg	Eissschützen Stadion

Anlage D zur Abfuhrordnung der Marktgemeinde Tamsweg

Vorgaben für die Anlieferung sowie maximal zulässige Anliefermenge am Recyclinghof und/oder der mobilen Sammlung

Abfallart	Schwellenwert (max. Anliefermenge)	Zusatzgebühr (ab Überschreiten des Schwellenwertes)
sperrige Siedlungsabfälle	8 m^3 pro Jahr	20,-- brutto pro m^3
Grün- / Strauchschnitt	unbeschränkt	kostenlos

Liste der Elektroaltgeräte und Altbatterien

Abfallart	Anmerkungen	Schwellenwert Zusatzgebühr
Elektro-Großgeräte	EAG m. Kantenlänge ≥ 50cm	kostenlos
Elektro-Kleingeräte	EAG m. Kantenlänge < 50cm	kostenlos
Bildschirmgeräte	Fernsehgeräte u. Monitore	kostenlos
Gasentladungslampen	Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen	kostenlos
Kühl- u. Gefriergeräte		kostenlos
Gerätebatterien	Gerätebatterien, Li-Batterien, Akkus	kostenlos
Fahrzeugbatterien (keine Verpflichtung zur Übernahme)	Bleiakkumulatoren	kostenlos

Liste der sonstigen Abfälle

Abfallart	Schwellenwert (max. Anliefermenge)	Zusatzgebühr (ab Überschreiten des Schwellenwertes)	
Dispersionsfarben	unbeschränkt		kostenlos

Liste der Altstoffe

Abfallart	Schwellenwert (max. Anliefermenge)	Zusatzgebühr (ab Überschreiten des Schwellenwertes)
Altpapier	unbeschränkt	kostenlos
Kartonagen		kostenlos
Altglas	unbeschränkt	kostenlos
Altholz	6 m³ pro Jahr	€ 15,-- brutto pro m³
Altöl	5l pro Jahr	€ 0,50 brutto pro Liter
Alteisen	unbeschränkt	kostenlos
Alttextilien	unbeschränkt	kostenlos

Liste der Problemstoffe

Problemstoffgruppe	Beispiele	Annahmestelle	Zusatzgebühr (ab Überschreiten des Schwellenwertes)
Altmedikamente Injektionsnadeln (in stichfesten Beh.)		Recyclinghof	kostenlos
Laborabfälle und Chemikalienreste		Recyclinghof	kostenlos
Haushaltsreiniger, mindergiftig, umweltschädlich		Recyclinghof	kostenlos

Lösemittel u. lösemittelhaltige Stoffe	Farben/Lacke – flüssig, Frostschutz-mittel, Benzine, Nagellackentferner, Parfüm, etc.	Recyclinghof	kostenlos
mineralölhaltige Abfälle – fest	ölige Putzlappen, Ölbindemittel, Ölfilter	Recyclinghof	kostenlos
Farben/Lacke nicht ausgehärtet	Farbgebinde, die nicht mehr flüssig, aber noch nicht ausgehärtet sind	Recyclinghof	kostenlos
Säuren	Essigsäure, Ameisensäure, Schwefelsäure	Recyclinghof	kostenlos
Laugen	Natronlauge, Ammoniak=Salmiakgeist	Recyclinghof	kostenlos
Fotochemikalien	Fixierbäder, Entwickler	Recyclinghof	kostenlos
Quecksilber(Thermometer)	Thermometer, Manometer, Quecksilberschalter	Recyclinghof	kostenlos
Elektrolytkondensatoren	aus Schadstoffentfrachtung von Großgeräten	Recyclinghof	kostenlos
Spraydosen	alle, die nicht als Verpackung entsorgt werden können	Recyclinghof	kostenlos

<u>Anlage E</u> zur Abfuhrordnung der Marktgemeinde Tamsweg

Folgende **Klebeetiketten** werden für die Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen und biogenen Siedlungsabfällen in der Marktgemeinde Tamsweg verwendet:

<u>Anlage F</u> zur Abfuhrordnung der Marktgemeinde Tamsweg

Verpflichtungserklärung zur Eigenkompostierung

Marktgemeinde Tamsweg

Name: …….

Adresse: …….

Tel.: …….

Email Adresse: …….

Ich verzichte hiermit auf die Entsorgung der biogenen Siedlungsabfälle mittels Biotonne und erkläre ausdrücklich, dass ich **alle in meinem Haushalt anfallenden festen biogenen Siedlungsabfälle**

- ☐ auf meiner Liegenschaft **ganzjährig** kompostiere
- ☐ gemeinsam mit meinem/meiner Nachbarn/-in
    - o auf meiner Liegenschaft **ganzjährig** kompostiere
    - o auf der Liegenschaft des Nachbarn/-in **ganzjährig** kompostiere

      Name, Anschrift …….
    - o die Biotonne gemeinsam mit meinem/meiner Nachbarn/-in benütze

      Name, Anschrift …….

      ……
      (Unterschrift NachbarIn)

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Gemeinde diese Erklärung für nichtig befindet und auf meiner Liegenschaft und auf meine Kosten eine Biotonne aufstellt und in den Entleerungsturnus eingliedert, wenn ich nicht ordnungsgemäß und ganzjährig kompostiere,

---

Datum Unterschrift